

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

---

Band 180

# Staat – Staatsräson – Staatsbürger

Studien zur Begriffsgeschichte  
und zur politischen Theorie

Von

Paul-Ludwig Weinacht



Duncker & Humblot · Berlin

PAUL-LUDWIG WEINACHT

Staat – Staatsräson – Staatsbürger

Beiträge zur Politischen Wissenschaft

Band 180

# Staat – Staatsräson – Staatsbürger

Studien zur Begriffsgeschichte  
und zur politischen Theorie

Von

Paul-Ludwig Weinacht



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0582-0421

ISBN 978-3-428-14376-4 (Print)

ISBN 978-3-428-54376-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84376-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Für Annette  
und für Friederike, Stefanie, Konrad  
und Ludwig David*



## Vorwort

Die von Carl Schmitt im Anschluss an Otto Brunners bahnbrechendes Buch „Land und Herrschaft“ (1939, 1942 2. Aufl.) vorgetragene Behauptung, dass auch „der Staat ... ein konkreter, an eine geschichtliche Ordnung gebundener Begriff“ und kein Universale sei, wurde ein viertel Jahrhundert später erneut diskutiert. Helmut Kuhn gab aus philosophischer Sicht zu bedenken: „Tatsächlich verwirft er [C. S.] den Universalbegriff ‚Staat‘ nur, um ihn durch einen anderen zu ersetzen – durch den der ‚politischen Organisationsform‘“ (H. Kuhn, *Der Staat*. München 1967, S. 43). Die Historiker Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck setzten derweil mit ihrem groß angelegten Lexikon „Geschichtliche Grundbegriffe“ (1972 ff.) eine Bewegung in Gang, in der Schmitts historische These Wurzeln schlagen konnte.

Einer Anregung meines Doktorvaters, Prof. Dr. Hans Maier (München), folgend, versandte ich im Jahr 1967 die maschinenschriftliche Fassung meiner Dissertation über Wort und Begriff des Staates (Phil. Diss. München) an die genannten drei Herausgeber und an weitere Gelehrte. Mein im Jahr darauf bei Duncker & Humblot in Berlin erschienener wissenschaftlicher Erstling erhielt so die erwünschte breite Aufmerksamkeit. Reinhart Koselleck etwa sah 1972 in „Zur Theorie der Begriffsgeschichte und der Sozialgeschichte“ die historische These bestätigt: Man greife „offenkundig zu kurz“, wenn man vom „Gebrauch des Wortes Staat“ auf das „Phänomen des modernen Staates“ schließe, „was kürzlich in einer gründlichen Untersuchung aufgearbeitet wurde“ (wiederabgedruckt in ders., *Vergangene Zukunft*, Frankfurt/M. 1979, S. 127). Zur Methode meiner Begriffsarbeit stellte Herfried Münkler im Historischen Wörterbuch der Philosophie vergleichend fest: „In der neueren begriffsgeschichtlichen Forschung zeichnen A. O. Meyer [1950] wie W. Mager [1968] eine kumulative Entwicklung zum modernen S[taats]-Begriff nach (...), während P. L. Weinacht in kritischer Absetzung von teleologischen Konzeptionen der Begriffsgeschichte zwischen dem 14. Jh. und dem Anfang des 19. Jh. zehn verschiedene semantische Felder von ‚S[taat]‘ unterscheidet, die ein komplexes Netz gegenseitiger Beeinflussung bilden und keinem einsinnigen Entwicklungsmodell folgen“ (ders. in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. J. Ritter/Karlfried Gründer, Basel 1998, Bd. 10, S. 6).

Dass Begriffsgeschichte auch für die Interpretation klassischer Autoren fruchtbar gemacht werden kann, ist heute anerkannt (vgl. G. Scholz, Hg., *Die Interdisziplinarität der Begriffsgeschichte*, Hamburg 2000). Es war naheliegend, dass ich in die nachfolgende Sammlung mit Montesquieu und mit Carl Schmitt auch „Klassiker des politischen Denkens“ (Hans Maier) aufnehme.

Montesquieus Interesse am Staat ist das Interesse eines Lehrers der praktischen Philosophie, es gilt nämlich der Beziehung politischer Institutionen zum guten bürgerlichen Leben. Indem er Staatsformen typisiert, unterscheidet er Verhältnisse, in denen politische Tugend verlangt und möglich ist, von solchen, in denen sie keinen Ort hat. Carl Schmitt hingegen ist an Wort und Begriff des Staates selbst interessiert, die in geschichtlicher Zeit (16./17. Jahrhundert) entstanden und heute dabei sind, ihre Brauchbarkeit einzubüßen.

Der Aufsatz „Über Schmitts Arbeit am Staat“ – obgleich zuletzt verfasst – hat alte Wurzeln. In jenem Sommer 1967, als ich Kopien meiner maschinenschriftlichen Dissertation verschickte, sandte ich auch eine nach Plettenberg. Kurz darauf erhielt ich einen handschriftlichen Antwortbrief. Carl Schmitt bekundete aufs freundlichste sein Interesse an meinen Wortfunden und ließ mir als Gegengabe ein Exemplar seines „Nomos der Erde“ zukommen. Er schien besonders angetan von Herzog Eberhards III. Begriffswort „Staatspflichten“ (1645), mit dem der Monarch die württembergischen Stände an gemeinsame Obliegenheiten und angeborene Liebe zum „hochgekränckhten Vatterlandt“ mahnte. Und er zeigte sich „frappiert“, dass schon damals vom „formierten Staat“ die Rede war, was ihn an Altmanns „formierte Gesellschaft“ erinnerte. Mehrere seiner kritischen Anmerkungen und Anregungen in Briefen oder auf Postkarten habe ich in den Fußnoten zum Schmitt-Artikel zitiert.

Der genannte Aufsatz entstand für eine Carl-Schmitt-Publikation, die mein Würzburger Doktorand, Hugo Herrera Arellano, heute Forschungsprofessor an der Universidad Diego Portales in Santiago/Chile, für die Universidad de Valparaíso herausgab (2012). Die anderen Aufsätze dieser Sammlung sind während meiner Jahre am Geschwister-Scholl-Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München (1967–1970), an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg (1970–1979), am Institut für Soziologie und am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Würzburg entstanden (1979–2003).

Ich danke dem Verlagsleiter, Herrn Dr. Florian Simon, dass er die vorliegenden Studien in die „Beiträge zur Politischen Wissenschaft“ übernommen hat, in denen meine Dissertation vor 45 Jahren als Band 2 erschienen ist. Für die freundliche Genehmigung zum Wiederabdruck der Texte danke ich stellvertretend dem Herausgeber der Ciencias Sociales, Herrn Kollegen Agustin Sqella, von der Universidad de Valparaíso.

Guntershausen, im April 2014

*Paul-Ludwig Weinacht*

## **Inhaltsverzeichnis**

Staat – Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes (Anzeige der Dissertation) .	11
„Von dem wahren Begriff des Worts Staat“. Academische Lection eines Tübinger Professors des Staatsrechts (1767) .....	17
Die Entdeckung der Staatsräson für die deutsche politische Theorie (1604). Fünf Thesen .....	21
„Staatsbürger“ – Geschichte und Kritik des Begriffs .....	27
„Staatsmann“ – Anatomie und Rekonstruktion .....	49
Montesquieus Interesse am Staat. Staat (Etat) und Regierung (gouvernement) im Esprit des lois .....	55
Über Carl Schmitts Arbeit an Begriffen: Wort und Begriff des Staates .....	67
Zwei Typen heutiger Staatstheorie .....	91
Nachweise .....	99
Namensregister .....	101



## **Staat – Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes (Anzeige der Dissertation\*)**

Die begriffsgeschichtliche Dissertation des Verfassers zu „Staat“ (1968) ist als Beitrag gedacht zur Geschichte der entsprechenden europäischen Schlüsselwörter. Der kulturelle Hintergrund des deutschen Lehnworts war daher zu öffnen – einerseits zum lateinischen Stammwort *status*, andererseits zu den Lehnwörtern in romanischen (span. estado, ital. stato, franz. état) und germanischen Sprachen (engl. state, niederl. Staaten (Plural), deutsch Staat).

Wir verstehen Begriffsgeschichte zunächst philologisch als *Wortgeschichte* und blicken auf die geistige Spannweite des sprachlichen Gebildes, nicht auf einen bestimmten „Inhalt“, der sich bald in dieser, bald in einer anderen lautlichen Form darstellt (L. Weisgerber). Wir wollten auch nicht eine *Vorgeschichte* der „modernen Bedeutung“ schreiben (so jedoch A. O. Meyer in seiner Studie zum Wort „Staat“ in: *Welt als Geschichte*, 10 (1950), S. 229 ff.), sondern planten eine *Nachgeschichte* älterer Bedeutungsvarianten, insbesondere älterer politisch-rechtlicher Bedeutungen. Zur Verständigung über den jeweiligen begrifflichen Kontext war die philologische Methode durch historische und politische Fragerichtungen zu ergänzen.

Der perspektivische Unterschied zwischen Vor- und der Nachgeschichte des im Wort repräsentierten Begriffs kommt in der Darstellung (gleichsam als Lesehilfe) durch die Schreibung zum Ausdruck: Wir schreiben „Staat“ (bekanntlich ist die Schreibung mit doppeltem „a“ die jüngere), wenn wir vom neueren Begriff her zurückblicken, wir schreiben „Stat“ (am lateinischen *status* mit einfachem „a“ orientiert), wenn wir älteren Bedeutungen ihr Recht lassen und von dort aus nach vorn blicken. Übrigens ist der Wechsel des a-Lauts vom einfachen zum doppelten „a“ durch Rezeption des Niederländischen und zur Absetzung von Stadt oder Stätte im 17. Jahrhundert erfolgt, er hat sich aber erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, und zwar gegen die Schreibung von Veit Ludwig von Seckendorffs einflussreichem und immer wieder aufgelegtem „Teutschen Fürsten-Stat“ (1656 ff.) durchgesetzt.

Der entwickelnden Betrachtung entsprechend gilt dem Wandel, den Anreicherungen und den Verfestigungen des Wortgebrauchs unsere besondere Aufmerk-

---

\* „Staat – Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert“ (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft Bd. 2), Berlin 1968, 263 S., erschienen in: *Archiv für Begriffsgeschichte* Bd. XIII, Bonn (Bouvier u. Co. Verlag) 1969, S. 109–112.

samkeit. Stellen des Übergangs sind daher reichlicher mit Belegen ausgestattet als der gefestigte Gebrauch selbst. Dass es schwerer ist, einen auslaufenden als einen neu aufkommenden Gebrauch zu dokumentieren, versteht sich von selbst. Dennoch glauben wir innerhalb der Geschichte des Wortes zwei Auslaufphasen unterscheiden zu können:

- Die erste liegt in der Mitte des 17. Jahrhunderts; hier enden die Varianten II („Rang, Stand, Amt“) und IV („Fürstenstat“ im älteren Sinn);
- die zweite Phase liegt am Anfang des 19. Jahrhunderts; hier enden die Linien V („innerer und äußerer Stat/Staat des Landes“), ein Teil der Varianten III („Stat/Staat i. S. v. Budget, Bestallungsurkunde u. a.“) und VIII („Gesellschaft“).

Als sprachliche Bedingung für dieses Vergessen und Aus-der-Mode-Kommen von Verwendungen findet man jedes Mal Abspaltungen neuer oder Erweiterung und Durchsetzung konkurrierender Varianten. Im 17. Jahrhundert sind es die Herausstellung des neuartigen Stats des Fürsten und der gesellschaftliche Stat; im 19. Jahrhundert ist es der nach dem Niedergang des Reiches und seines Stats allein noch erlebbare moderne Staat, dessen politisches Prinzip in Hegels Verfassungsschrift herausgestellt ist, und dessen Rechtsbegriff festzustellen zur säkularen Aufgabe der Jurisprudenz werden sollte. Wir haben unsere Untersuchung bis zu dieser zweiten Schwelle geführt. Hegels Sprachgebrauch markiert das Ende. Einige Varianten werden andeutungs- oder exkursweise weiter hinauf verfolgt. Die entwickelnde Betrachtung bestimmt auch den Aufbau der Arbeit.

Der erste Hauptteil setzt ein mit einem Kapitel über die indogermanische Wortfamilie, zu der *status* (Stat) gehören und erläutert die wechselvolle Lautgestalt des Wortes in deutschen Texten: Danach werden mit der Wurzel „sta-“ bzw. „ste-“ in allen indogermanischen Sprachen Wörter gebildet, deren Inhalt mit „Stehen“ oder „Stellen“ zusammenhängt.

Als ein inhaltsbezogener Schwerpunkt des Interesses am Wort folgt die Skizze eines Wortfeldsektors, in den Stat seit dem 15. Jahrhundert einzudringen beginnt. Das betreffende Kapitel ist überschrieben durch „Begleiter und Vorgänger des Wortes Staat im Deutschen“ und behandelt u. a. „Land“, „Reich“, „Gemeines Wesen“, „Polizey“, „Regiment“.

Danach wird die Geschichte des lateinischen Bedeutungsträgers (*status*) skizziert. Im Vordergrund steht die Frage, welche engeren politischen Gebrauchsweisen das Wort *status* im Mittelalter und in der frühen Neuzeit von sich her entwickelt hat. Ferner geht es um das Verhältnis der lateinischen zu europäischen Volkssprachen und die Richtung des Bedeutungswandels. Mit dem Aufriss des lateinsprachlichen Hintergrundes, vor dem die deutsche Wortentwicklung bis ins 16. Jahrhundert zu sehen ist, schließt der I. Teil ab.

Den zweiten und Hauptteil der Arbeit bildet die Darstellung des Lehnwortes „Stat/Staat“ in deutschen Texten. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in